

Sitzung des Stadtrates

Die Mitglieder des Stadtrates treten am

**Mittwoch, 10. Januar 2018, 14 Uhr,
Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Ernennung, Vereidigung und Einführung von Frau Jutta Steinruck in das Amt der Oberbürgermeisterin

Ludwigshafen am Rhein, 21.12.2017

gez.
Wolfgang van Vliet
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Entgeltsatzung) vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2014

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.12.2015 (GVBl. S. 472), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2017 folgende

§ 1

In § 20 Abs. 1 wird „1,60“ durch „1,45“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Ludwigshafen, den 12.12.2017
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Lohse
Oberbürgermeisterin

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein:

§ 1

Die Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Monatliches Kostgeld für städt. Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

	EURO
Krippe	55,00
durchgehende Teilzeit	52,50
Ganzzeit	58,50
flex. Betreuung 3 Tage DTZ / 2 Tage GZ	55,00
flex. Betreuung 2 Tage DTZ / 3 Tage GZ	56,00
Hort	59,50
Flex. Hort 2 Tage	23,80
Flex. Hort 3 Tage	35,70“

§ 2

Die Anlage 3 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Monatlicher Beitrag für Spiel- und Lernstuben in Ludwigshafen je Kind

Der Kindergarten ist beitragsfrei.

Hortbeitrag:

Familien mit	Beitrag Hort
1 Kind	24,00 Euro
2 Kindern	16,00 Euro
3 Kindern	8,00 Euro
4 und mehr Kindern	0,00 Euro

Die Eltern/Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu 5,00 Euro wird von einer Beitragserhebung abgesehen. Ebenso werden Beträge unter 2,50 Euro nicht übernommen.

Monatliches Kostgeld für städtische Spiel- und Lernstuben in Ludwigshafen je Kind

durchgehende Teilzeit	52,50 Euro
Ganzzeit	58,50 Euro
flex. Betreuung	
3 Tage DTZ / 2 Tage GZ	55,00 Euro
2 Tage DTZ / 3 Tage GZ	56,00 Euro
Hort	59,50 Euro
Flex. Hort 2 Tage	23,80 Euro
Flex. Hort 3 Tage	35,70 Euro“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Ludwigshafen, den 12.12.2017
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) i.V.m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2017 folgende Satzung:

§ 1 Änderungen in der Gebührensatzung

- (1) In § 1 Abs. 1 wird als Satz 3 „Für die Ausstellung der Unterrichtskarte für Erwachsene wird keine Aufnahmegebühr erhoben.“ hinzugefügt.
- (2) In § 3 Abs. 1 wird als Satz 3 „Die Unterrichtskarte für Erwachsene ist binnen eines Monats nach Ausstellung vollständig zu bezahlen.“ hinzugefügt.
- (3) In § 4 Abs. 1, Buchstabe c), wird als Satz 5 „Sofern die Unterrichtskarte für Erwachsene bis Semesterende nicht aufgebraucht wurde, ist eine Erstattung der restlichen Gebühren nicht möglich, es sei denn, die Unterrichtsausfälle sind von der Musikschule zu vertreten.“ hinzugefügt.
- (4) In § 4 Abs. 3, Buchstabe c) werden hinter das Wort „Erwachsenenunterricht“ die Wörter „bei der Unterrichtskarte für Erwachsene -“ hinzugefügt.

§ 2 Änderungen in der Gebührentabelle

- (1) Das Gültigkeitsdatum der Gebührentabelle wird auf den 01.11.2017 geändert.
- (2) In der Spalte „Fach“, „V Instrumental-, Gesangsunterricht“ erhalten ab Buchstabe „d“ alle Einträge den nächstfolgenden Buchstaben. Unter Buchstabe „d“ wird eingefügt „Suzuki (45 Min. Gruppen- u. 30 Min. Einzelunterricht)“, in der Spalte „Zeit“ wird eingefügt „75 Min.“, in der Spalte „Euro/Monat“ und „Euro/Semester“ wird eingefügt „86,00“ und „516,00“.
- (3) In der Spalte „Fach“, „V Instrumental-, Gesangsunterricht“ wird Buchstabe „l“ und „Unterrichtskarte für Erwachsene“ eingefügt. In der Spalte „Zeit“ wird eingefügt „12 x 30 Min.“, in der Spalte „Euro/Semester“ wird eingefügt „260,00“.
- (4) In der Spalte „Fach“, „V Instrumental-, Gesangsunterricht“ wird Buchstabe „m“ und „Unterrichtskarte für Erwachsene“ eingefügt. In der Spalte „Zeit“ wird eingefügt „8 x 45 Min.“, in der Spalte „Euro/Semester“ wird eingefügt „260,00“.

§ 3 Änderungen in der Schulordnung

- (1) Ziffer 9 erhält einen vierten Absatz mit dem Text „Für das Unterrichtsfach „Suzuki“ (sh. Punkt 10) können keine Instrumente über die Musikschule angemietet werden.“
- (2) Ziffer 10 „Gesundheitsbestimmungen“ erhält die laufende Nummer „12“, alle folgenden Punkte werden mit der jeweils folgenden laufenden Nummer versehen.
- (3) Als Ziffer 10 wird folgender Text eingefügt:

„10. Suzuki-Methode

Die Suzuki-Methode ist eine besondere Form des Violinen- und Violaunterrichts für Kinder ab 3 Jahren. Die Besonderheit von Suzuki besteht darin, dass die Kinder bereits von Anfang an einmal in der Woche mit 45 Minuten in der Gruppe und zusätzlich einzeln mit 30 Minuten unterrichtet werden. Dadurch werden die optimalen Voraussetzungen geschaffen, um das im Kollektiv Gelernte individuell zu vertiefen. Die aktive

Mitarbeit von Eltern durch die Anwesenheit im Unterricht und die tägliche Anleitung zu Hause ist Teil des Konzepts.“

(4) Als Ziffer 11 wird folgender Text eingefügt:

„11. Unterrichtskarte für Erwachsene

Dieses Angebot richtet sich in erster Linie an erwachsene, berufstätige und zeitlich gebundene Personen, die ein Instrument erlernen - bzw. spielen möchten, jedoch nicht regelmäßig den Unterricht besuchen können. Durch die Unterrichtskarte können Termine mit der zugeteilten Lehrkraft flexibel vereinbart und wahrgenommen werden. Die Karte ist für ein Semester gültig. Nicht genutzte Unterrichtsstunden, die am Ende des Semesters übrig geblieben sind, verfallen, sofern die Unterrichtsausfälle nicht im Verschulden der Musikschule liegen.

Vereinbarte Unterrichtsstunden, die nicht von der Schülerin/dem Schüler eingehalten werden können, müssen mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn abgesagt werden. Andernfalls gilt die Stunde als erteilt.

Als erwachsen gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

§ 4 Wirksamwerden

Die Änderungssatzung tritt zum 01.11.2017 rückwirkend in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 12.12.2017
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 21.11.2016 zur wesentlichen Änderung der SVMFabrik; Vorhaben: Kapazitätserhöhung

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau D 708, 714, Anlage-Nr. 10.02, Gemarkung Friesenheim, Flurstücks-Nr.: 2539/39.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, 22.12.2017
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 22.08.2017 zur wesentlichen Änderung der Propylenoxid-Fabrik;
Vorhaben: Überfüllschutz B 100.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau F 324, Anlage-Nr. 05.01.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.

Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.

Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden.

Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet.

Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

Die Entsorgung ist vorhanden und gesichert.

Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 22.12.2017

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Dillinger

Beigeordneter

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz,
Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz

Das Konsortium aus dem Konzessionsinhaber Palatina GeoCon GmbH & Co. KG und der ENGIE E&P Deutschland GmbH (Betriebsführer – Speyer), beantragte im Rahmen der weiteren Feldesentwicklung des Erdölfeldes Römerberg – Speyer mit Schreiben vom 23.05.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) die Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes.

Wegen einer Rechtsänderung während des Beteiligungsverfahrens wird die Auslage wiederholt und die Rückäußerungsfrist um einen Monat ergänzt. Näheres finden Sie am Ende des Textes!

Beabsichtigt ist eine Erdölförderung von über 500 Tonnen Erdöl pro Tag. Nach § 171a S. 1 Nr. 1 BBergG¹, § 74 Abs. 2 UVPG², § 3 b UVPG³ i. V. m. § 1 Nr. 2 Buchstabe a) UVP-V Bergbau⁴ ergibt sich somit eine UVP-Pflicht. Im Bergrecht ist in diesem Fall gem. § 52 Abs. 2a BBergG a.F.⁵ ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und b. i. V. m. § 5 BBergG a.F., § 1 Abs. 1 und § 4 LVwVfG⁶ i. V. m. §§ 72 ff VwVfG⁷ durchzuführen.

Das LGB ist nach § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG a.F. i. V. m. der BergRZustV RP 2008⁸ die zuständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes in Rheinland-Pfalz und somit Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das bergbauliche Vorhaben besteht aus zwei Clusterplätzen (Betriebsplätzen) sowie einer Zusatzwasserleitung nebst Brunnen. Der Clusterplatz 1 befindet sich im Westen der Stadt Speyer in einem Industriegebiet. Clusterplatz 2 ist im Norden der Stadt Speyer verortet. Der Betrieb liegt größtenteils in der Gemarkung Stadt Speyer. Die Brunnenanlage liegt in der Gemarkung Otterstadt, Verbandsgemeinde Waldsee.

Der Rahmenbetriebsplan nebst zugehörigen Unterlagen wurde bereits von 17.07.2017 bis einschließlich 16.08.2017 zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Rahmenbetriebsplanunterlagen sind im Umfang und Inhalt unverändert. Der unveränderte Rahmenbetriebsplan nebst zugehörigen Unterlagen wird erneut zur Einsichtnahme ausgelegt. Bei den ausgelegten Unterlagen handelt es sich insbesondere um

- den Rahmenbetriebsplan inkl. der allgemeinverständlichen nichttechnischen Zusammenfassung,
- die Umweltverträglichkeitsstudie,
- den landschaftspflegerischen Begleitplan zur Brunnenanlage zur Entnahme von Zusatzwasser und zur Zusatzwasserleitung sowie zu den Clusterplätzen,
- die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,
- die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung des Vogelschutzgebiets Otterstadt Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld,
- Anträge über mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen, auch wasserrechtliche Erlaubnisse für die Entnahme von Grundwasser und die Einleitung von Grundwasser in die Vorflut,

¹ **BBergG** Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

² **UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

³ **UVPG a.F.** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der am 16. Mai 2017 geltenden Fassung.

⁴ **UVP-V Bergbau -** Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1957) geändert worden ist.

⁵ **BBergG a.F.** Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), in der am 16. Mai 2017 geltenden Fassung..

⁶ **LVwVfG** Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), das zuletzt durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487) geändert worden ist.

⁷ **VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

⁸ **BergRZustV RP 2008** Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. S. 322).

- Pläne zum Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens, in dessen Grenzen gelegene Belange und Rechtsgüter im Betriebsplanverfahren oder bei der Bergaufsicht zu berücksichtigen sind,
- Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Medien,
- eine Integritätsbetrachtung für die Bohrungen des Betriebs Römerberg-Speyer,
- eine gutachterliche Stellungnahme über die Rahmenbedingungen für den Explosionsschutz der Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Erdöl der Feldesentwicklung Römerberg Speyer,
- Brandschutzkonzepte für die Clusterplätze 1 und 2,
- eine Studie zur Hochwassersicherheit der geplanten Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung,
- eine gutachterliche Untersuchung und Bewertung einer möglichen Senkung der Tagesoberfläche durch förderbedingte Druckabsenkung in der Erdöllagerstätte Römerberg-Speyer,
- eine Betrachtung der seismischen Gefährdung durch die Gewinnung von Erdöl im Bewilligungsfeld Römerberg-Speyer sowie der Leistungsfähigkeit des seismischen Monitoringnetzwerkes,
- Prognosen zu den Emissionen aus der Verbrennung von Erdölbegleitgas in den geplanten Verbrennungsanlagen auf den Clusterplätzen 1 und 2,
- schalltechnische Gutachten zur Ermittlung der Geräuschemissionen und -immissionen durch den Betrieb der Clusterplätze 1 und 2,
- Bewertungen der Wärmeemissionen der obertägigen Anlagen auf den Clusterplätzen 1 und 2,
- die Ergebnisdarstellung lichttechnischer Berechnungen für den Standort der Clusterplätze 1 und 2 sowie
- die Prüfung und Bewertung radioaktiver Emissionen bei der Erdölförderung aus der Erdöllagerstätte Römerberg-Speyer.

Die Unterlagen können eingesehen werden in der Zeit vom

02.01.2018 – 01.02.2018

bei der **Stadtverwaltung Ludwigshafen**, Bereich 4-11, Zimmer 214, Jaegerstrasse 1, 67059 Ludwigshafen; in den Zeiträumen

Montags von 08:30 – 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr
 Dienstags von 08:30 – 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr
 Mittwochs von 08:30 – 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr
 Donnerstags von 08:30 – 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr
 Freitags von 08:30 – 13:00 Uhr,

Ferner ist eine Einsichtnahme beim **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz**, Emy-Roeder-Str. 5 in 55129 Mainz zu folgenden Dienstzeiten möglich:

Montags von 09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr
 Dienstags von 09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr
 Mittwochs von 09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr
 Donnerstag von 09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr
 Freitags von 09:00 - 12:00 Uhr.

Gem. den Vorgaben von § 27 a VwVfG findet sich dieser Bekanntmachungstext sowie der Text und die Grafiken und Karten des Rahmenbetriebsplanes auch auf der Internetseite des LGB (www.LGB-RLP.de). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans (§ 27 a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist und damit bis zum 19.02.2018 bei den vorgenannten Stellen sowie beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Einwendungen, schriftlich oder zur Niederschrift, gegen das Vorhaben erheben (§ 18 S. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1c UVPG).

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders erhalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird bzw. Einwendungen erhoben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 01.03.2018 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gem. § 9 Abs. 1c S. 2 UVPG a.F. i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 3 u. 6 VwVfG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die innerhalb der vorausgegangenen Äußerungsfrist bereits fristgerecht vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Planfeststellungsverfahren zur Feldesentwicklung „Römerberg-Speyer“ werden weiterhin im Verfahren berücksichtigt. Eine erneute Einreichung von bereits vorliegenden Einwendungen ist somit nicht notwendig!

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die Email-Adressen bzw. entsprechende Hinweise finden Sie unter:

Für das **LGB**: lgb-rlp@poststelle.rlp.de unter www.lgb-rlp.de/service/e-kommunikation.html

für die **Stadt Ludwigshafen am Rhein**: stadt.ludwigshafen@poststelle.rlp.de

unter <http://www.ludwigshafen.de/impresum/die-elektronische-kommunikation/>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine, zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens wird nach dem Ende der Einwendungsfrist ortsüblich bekannt gemacht. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag

gez.
Jörg Daichendt
stellv. Abteilungsleiter

Umgang mit Schreckschuss- und Signalwaffen an Silvester und Neujahr

Mit Blick auf den bevorstehenden Jahreswechsel und das in diesem Zusammenhang übliche Abbrennen sowie Abschießen von Silvesterfeuerwerk weist der Bereich Öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung Ludwigshafen auf die dabei einzuhaltenden Vorschriften hin. Das Verschießen von speziell für Schreckschuss- und Signalwaffen zugelassener Silvestermunition ist ohne behördliche Erlaubnis lediglich auf befriedeten beziehungsweise umzäunten Anwesen zulässig. Dabei kann es sich um ein eigenes oder – mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers – auch um ein fremdes Grundstück handeln.

Um zu vermeiden, dass Geschosse das jeweilige Grundstück verlassen, muss die Schussabgabe senkrecht über den Kopf nach oben erfolgen, wobei auf genügend Abstand zu brennbaren Objekten zu achten ist.

Von Balkonen darf keine pyrotechnische Munition verschossen werden. Dies gilt auch für offen zugängliche Vorgärten und den öffentlichem Verkehrsraum.

Darüber hinaus ist auf die allgemein bekannten Vorschriften für das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk, gerade auch im Sinne des vorbeugenden Brand- und Lärmschutzes zu achten. Pyrotechnische Gegenstände dürfen generell nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Pflegeheimen abgebrannt werden.

Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.